Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 38

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jedoch erfahren, daß im Kanton Schaffhausen die Behörden keinerlei gesetliche Handhabe besitzen, welche ihnen ermöglicht, einen Neubau lediglich aus äkthetischen Gründen zu untersagen. Glücklicherweise hatte das Bauprojekt noch einen andern schwachen Punkt: der geplante Bau wäre, weil auf steiler Höhe gelegen, nur durch zwei enge und winklige Treppen zu erreichen, während ein sahr-barer Zugang sehlt und nach der Bodenbeschaffenheit wohl kaum erstellt werden konnte. Die Schaffhaufer Behörden erteilten nun die Bewilligung zum Neubau des-halb nicht, weil bei Brandfällen in Ermangelung einer Auffahrt die Hilfeleistung so gut wie ausgeschlossen wäre. Sie stützten sich dabei auf das Schaffhauser Baugesetz, welches verlangt, daß Gebäudekompleze für Fuhrwerke zugänglich sein müssen, während es hinsichtlich der einzelstehenden Gebäude keine derartige Vorschrift enthält. Mun behauptete E., diese Grunde seien bloß vorgeschoben worden, um den Bestrebungen des Heimatschutzes zum Sieg zu verhelfen, und rekurrierte an das Bundesgericht.

Der Refurs wurde indessen als unbegründet abgewiesen. Allerdings — so wurde ausgeführt — enthält das fragliche Baugesetz feine ausdrückliche Bestimmung, daß fahrbare Zugänge für jedes einzelne Haus vorhanden sein müssen; diese Forderung sindet sich jedoch in sehr vielen Baugesetzen und muß für städtische Verhältnisse im Sinblick auf die Möglichkeit von Brandfällen als unerläßlich gelten. Da nun bas Schaffhauser Baugesetz für Häuserkomplexe diese Vorschrift aufstellt, so muß aus Analogie geschlossen werden, daß sie auch auf einzelne Bäufer auszudehnen sei, indem der Gesetgeber die Forderung eines Fahrbaren Zuganges als allgemeinen Grund-

fat habe aufstellen wollen.

So bleibt denn der Munot für diesmal von einer Verunstaltung verschont; für diejenigen aber, denen die Erhaltung charafteriftischer Städtebilder am Berzen liegt, mag der Borfall eine Mahnung fein, dahin zu wirken, daß gesetliche Handhaben zu deren Schutz geschaffen merden. Th. 3.

Geschirrtöpferei. Die Heranziehung von Induftrie ift für jedes aufftrebende Gemeindewesen ein erftes Biel. So hofft auch Sumiswald, das durch die neue Bahn ungemein viel gewonnen hat, mit der Zeit zu den bereits bestehenden, alteingeseffenen Industrien auch neue Fabrikationszweige einführen zu können. Gegenwärtig ift eine Geschirrtöpferei im Werden begriffen, für welche bereits ein gunftiger Bauplatz angekauft worden ift.

Elettrizitätsversorgungs-Benossenschaft Gschwader, Brandschente und Strif bei Ufter. Unter diefer Firma hat sich mit Sit in Ufter eine Genoffenschaft gebildet. Dieselbe hat den Zweck, ihre Mitglieder mit elektrischer Energie für Beleuchtung und Motorbetrieb zu versehen,



gemäß einem mit den Eleftrizitätswerken des Kantons Zürich abzuschließenden Vertrage, welcher die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar an die Konsumenten por fieht. Einwohner der Ortschaften Gichwader, Brand. schenke und Strik in Ufter, die auf Grund des Vertrages elektrische Energie beziehen, können die Mitgliedschaft erwerben. Der Borstand besteht aus Friz Näs (Präsident), Emil Naf, Jakob Temperli (alle in Ufter).

Elektrische Beleuchtung in Maur (Zürich). Die Gemeindeversammlung hat die Einführung der elektrischen Beleuchtung beschloffen.

Rraft- und Lichtverforgung. Die Gemeinden Reit: nau, Attelwil, Moosleerau, Kirchleerau und Rohr (Kanton Aargau) haben die Einführung der elektrischen Energie zu Licht- und Kraftzwecken beschlossen. Diesbezügliche Verträge wurden mit dem Glettrizitätswert Aarau bereits abgeschloffen.

In Thierachern bei Thun wird gegenwärtig die eleftrische Hauß- und Strafenbeleuchtung installiert.

Literatur.

Buchführung und Preisberechnung für Gewerbe- und Rleininduftrie. Lehrbuch für Geschäftsleute, Meister, Werkführer und Vorarbeiter. Bearbeitet und herausgegeben von Jos. Suter, Bücher-Experte für ge-werbliche Buchführung und Kalkulation, in Zürich V, Steinwiesstraße 24. Preis Fr. 2.50.

Das vorliegende Werk ist in einer großen Anzahl von Kursen, die von Handwerksmeistern aller Berufe besucht waren, längst erprobt. Alle Fragen, Anregungen, Wünsche und Forderungen, sowie eigene praktische Erfahrung wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. So ent. stand ein System aus der Prazis für die Prazis. Diefe Buchführung ift in vielen gewerblichen Geschäften eingeführt worden und befriedigt allgemein.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkanss., Tausch: und Arbeitsgesuche werden unter diese Aubrit nicht ausgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

1179. Wer liefert Gießringe für Gußleitungen von 75 bis 150 mm? Offerten an E. Iten, Aupferschmiede und Inftalla-

150 mm? Offerten an E. Jten, Aupferschmiede und Instantionsgeschäft, Ober-Acgeri.

1180. Wer hätte einen gebrauchten, kompletten, gut ersaltenen Blockhalter für Einfachgang zum Durchschneiden der Stämme abzugeben, eventuell wer versertigt neue? Gewünscht wird sogmmenthaler- oder Rheinthaler-System, also nicht mit Säule, sondern mit Krebs und auf der Vorderseite mit 2—3 Dornen mit Spindelgang. Offerten mit Preis und Stizzen oder Zeich nung an K. Hoh, Obermühle, Baar (Zug).

1181. Wer kann einen Waggon (10 Tonnen) schwarze Marmorabfälle liefern?

Marmorabfälle liefern?

1182. Wer liefert Zahnradpumpen für Del? Offerten an Srunner, Spenglerci, Solothurn.

1183. Wer liefert Bentilationen für Wirtschaftslotale mit

Federaufzug, welche gesetzlich vorgeschrieben sind und zu welchem Preis? Offerten an August Singer, Löwen, Fruthwilen bei Ermatingen.

1184. Wer liefert einige taufend fleine Charniere nach

Angabe?

ungave? 1185. Wer hätte einen 10-12 HP Benzinmotor mit Magnetzündung billigst abzugeben und wer einen folchen von 3-4 HP, ebenfalls mit Magnetzündung? Es können nur gut erhaltene Motoren in Betracht kommen. Offerten mit Angabe des äußersten Preises, sowie des Fabrikats unter Chiffre S 1185 an die Erneh

Wer fabriziert und repariert Pumpen verschiedener 1186. Systeme? Offerten unter Chiffre B 1186 an Die Exped.